

# Beschluss

## des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie: Änderungen der Regelungen zur gesonderten fachärztlichen Versorgung

Vom 15. Februar 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am T. Monat JJJJ beschlossen, die Richtlinie über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) in der Fassung vom 20. Dezember 2012 (BAnz AT 31.12.2012 B 7), zuletzt geändert am 17. November 2017 (BAnz AT 21.12.2017 B 3) wie folgt zu ändern:

I. In § 9 Absatz 2 werden die Wörter „sowie den Arztgruppen der gesonderten fachärztlichen Versorgung im Sinne des § 14“ gestrichen.

II. In § 14 wird Absatz 4 wie folgt gefasst:

„(4) Die Verhältniszahlen (ein Arzt je Anzahl Einwohner) der Arztgruppen der gesonderten fachärztlichen Versorgung bestimmen sich wie folgt:

Humangenetiker	551.258
Laborärzte	92.728
Neurochirurgen	146.552
Nuklearmediziner	107.698
Pathologen	109.918
Physikalische und Rehabilitations-Mediziner	155.038
Strahlentherapeuten	157.796
Transfusionsmediziner	1.202.229

„

III. Anlage 4.1 wird wie folgt gefasst:

### „Anlage 4.1 Die Leistungsbedarfsfaktoren des Demografiefaktors nach § 9

Die Leistungsbedarfsfaktoren je Arztgruppe werden nach dem in § 9 Absatz 3 bis 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie beschriebenen Verfahren ermittelt. Für das 1. Quartal 2013 bis zum 4. Quartal 2015 (die letzten 12 Quartale) betragen sie:

<b>Arztgruppe</b>	<b>Leistungsbedarfsfaktor</b>
<b>Anästhesisten</b>	1,888
<b>Augenärzte</b>	6,484
<b>Chirurgen</b>	1,464
<b>Frauenärzte</b>	0,339
<b>Hausärzte</b>	2,724
<b>Hautärzte</b>	1,939
<b>HNO-Ärzte</b>	1,550
<b>Humangenetiker</b>	0,363
<b>Internisten</b>	4,102
<b>Laborärzte</b>	1,432
<b>Neurochirurgen</b>	1,949
<b>Nervenärzte</b>	1,828
<b>Nuklearmediziner</b>	2,344
<b>Orthopäden</b>	1,910
<b>Pathologen</b>	1,641
<b>Psychotherapeuten</b>	0,135
<b>Physikalische- und Rehabilitations-Mediziner</b>	1,901
<b>Radiologen</b>	1,567
<b>Strahlentherapeuten</b>	3,882
<b>Transfusionsmediziner</b>	2,476
<b>Urologen</b>	5,482

”

## IV. In Anlage 5 § 5 werden die Sätze

„Für die Arztgruppe der Nuklearmediziner, der Strahlentherapeuten, der Neurochirurgen, der Humangenetiker, der Laborärzte, der Pathologen, der Transfusionsmediziner und der Physikalischen und Rehabilitativen Mediziner wird die Versorgung zum Stichtag 2010 durch den G-BA bereits als über die erforderliche Versorgung hinausgehend bewertet. Das Einwohner-Arzt-Verhältnis zu diesem Stichtag wird deshalb mit dem Versorgungsgrad 110% bewertet. Auf dieser Basis wird die Verhältniszahl für den Versorgungsgrad 100% berechnet, die im § 14 dargestellt ist.“

gestrichen.

V. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 15. Februar 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken